

# STATUTEN der DIE MITTE des WAHLKREISES SURSEE

## I. Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit

## Art. 1

Unter dem Namen "Die Mitte des Wahlkreises Sursee", nachstehend Die Mitte Wahlkreis Sursee genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Die Mitte Wahlkreis Sursee ist eine Unterorganisation der Kantonalpartei Die Mitte Kanton Luzern.

## II. Zweck

## Art. 2

Die Mitte Wahlkreis Sursee gestaltet im Wahlkreis Sursee das öffentliche Leben mit verfassungsmässigen und demokratischen Mitteln nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung politisch mit. Zudem unterstützt sie ihre Mitglieder bei ihrer Tätigkeit und fördert den Erfahrungsaustausch.

Die Mitte Wahlkreis Sursee bekennt sich zu den Statuten, Programmen und Richtlinien der Die Mitte Schweiz und des Kantons Luzern.

# III. Mitgliedschaft

## Art. 3

Mitglied der Die Mitte Wahlkreis Sursee kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der Partei anerkennt und fördert.

Mitglieder sind:

- a) die Ortsparteien der Die Mitte Wahlkreis Sursee
- b) Die Junge Mitte innerhalb des Wahlkreises Sursee
- c) die Seniorengruppen der Die Mitte innerhalb des Wahlkreises Sursee Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Die Mitte Wahlkreis Sursee ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder die Tätigkeit für Organisationen oder Gruppen, deren Ziele und Aktivitäten offenkundig den Grundsätzen der Die Mitte widersprechen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

## Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Organisation oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich in schwerwiegender Weise gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstösst.

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### Art. 5

Die Mitte Wahlkreis Sursee kann im Rahmen des kantonalen Finanzreglements von den Ortsparteien Beiträge verlangen. Die Delegiertenversammlung ist für die Festlegung allfälliger Beiträge zuständig (siehe auch Art. 8.J).

## IV. Organe

#### Art. 6

Organe der Die Mitte Wahlkreis Sursee sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Parteivorstand
- c) die Kontrollstelle

## V. Delegiertenversammlung

#### Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Die Mitte Wahlkreis Sursee. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und den ihr von Amtes wegen angehörenden Chargierten zusammen.

Die von den Ortsparteien gewählten kantonalen Delegierten sind auch Delegierte der Wahlkreispartei.

Die Junge Mitte innerhalb des Wahlkreises Sursee sowie die Seniorengruppen der Die Mitte innerhalb des Wahlkreises Sursee erhalten je drei Delegierte.

Zudem sind folgende Chargierte von Amtes wegen Delegierte:

- a) die Mitglieder des Parteivorstandes der Die Mitte Wahlkreis Sursee
- b) die Mitglieder der Kontrollstelle der Die Mitte Wahlkreis Sursee
- c) die Präsidentinnen und Präsidenten der Die Mitte-Ortsparteien im Wahlkreis Sursee
- d) die eidgenössischen Delegierten der Die Mitte mit Wohnsitz im Wahlkreis Sursee
- e) die Kantonsrätinnen und Kantonsräte der Die Mitte mit Wohnsitz im Wahlkreis Sursee
- f) die Regierungsrätinnen und Regierungsräte der Die Mitte mit Wohnsitz im Wahlkreis Sursee
- g) die alt-Regierungsrätinnen und -Regierungsräte der Die Mitte mit Wohnsitz im Wahlkreis Sursee
- h) der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, sofern er der Die Mitte angehört, mit Wohnsitz im Wahlkreis Sursee
- i) die aktiven und ehemaligen Mitglieder des eidgenössischen Parlaments der Die Mitte mit Wohnsitz im Wahlkreis Sursee

Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme. Die von Amtes wegen Delegierten können sich nicht vertreten lassen. Ausgenommen sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien, die sich durch deren Vizepräsidentin / Vizepräsidenten vertreten lassen können.

Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens im Frühjahr nach den Wahlen ins eidgenössische Parlament oder wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens fünf Ortsparteien. Die Einladung hat zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

## Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) Erlass oder Änderung der Statuten
- b) Erlass von Parteiprogrammen und grundlegenden Richtlinien
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl und Abberufung des Parteivorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten der Wahlkreispartei
- e) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- f) Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlkreispartei für die eidgenössischen Wahlen und die kantonalen Wahlen zu Handen der kantonalen Partei oder der Behörde
- g) Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen im Wahlkreis Sursee, soweit diese durch Volkswahl gewählt werden
- h) Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen
- i) grundsätzliche Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen, sofern sich solche für Die Mitte Wahlkreis Sursee als wünschbar erweisen
- j) Festlegung eines allfälligen Jahresbeitrages der Mitglieder
- k) Genehmigung aller noch nicht genehmigten Jahresrechnungen, Jahresberichte und aller noch nicht genehmigten Berichte der Kontrollstelle an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung
- I) Behandlung von Geschäften, die ihr vom Parteivorstand oder von einem Mitglied vorgelegt werden

## Art. 9

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Parteivorstandes.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften nach einer zweiten Abstimmung der Versammlungsvorsitzende mit dem Stichentscheid, bei Wahlen nach einem zweiten Wahlgang das Los.

Die Delegiertenversammlung kann andere Abstimmungsmodalitäten mit dem absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschliessen.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Die Mitte Wahlkreis Sursee ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

#### VI. Parteivorstand

## Art. 10

Der Parteivorstand ist das Führungsorgan der Die Mitte Wahlkreis Sursee. Er ist zusammengesetzt aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. In den Parteivorstand ist wählbar, wer im Wahlkreis Sursee Wohnsitz hat.

Der Parteivorstand kann eine Sekretärin oder einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Parteivorstandes sein muss.

#### Art. 11

Die Amtszeit des Parteivorstandes beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen jeweils im Jahr nach den eidgenössischen Wahlen. Wiederwahl ist möglich.

Erfolgt eine Demission unter der Amtszeit, werden Ersatzwahlen, soweit notwendig, für den Rest der laufenden Amtszeit vorgenommen.

## Art. 12

Der Parteivorstand konstituiert und organisiert sich selbst, soweit darüber nicht die Delegiertenversammlung beschlossen hat.

Der Parteivorstand weist im Übrigen seinen Mitgliedern Ressorts zu. Dabei werden mindestens folgende Ressorts namentlich zugewiesen:

- 1. Präsidium
- 2. Themenmanagement
- 3. Personelles
- 4. Finanzen
- 5. Wahlen / Abstimmungen
- 6. Kommunikation

Das Ressort Wahlen / Abstimmungen kann auch fallweise einer Projektgruppe übertragen werden.

## Art. 13

Der Parteivorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Parteivorstandes.

Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheide mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Parteivorstand ist für die Erledigung aller laufenden Geschäfte zuständig, insbesondere für:

- a) die Führung und Leitung der Die Mitte Wahlkreis Sursee
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- d) die Beratung von sachpolitischen Themen
- e) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen mit der entsprechenden Auftragserteilung
- f) die Vertretung der Die Mitte Wahlkreis Sursee nach aussen
- g) die Nomination der Delegierten für Die Mitte Schweiz zu Handen der Kantonalpartei, soweit solche von der Wahlkreispartei bestimmt werden können
- i) die Parolenfassung und die Stellungnahme zu politischen Themen und zu Parteiangelegenheiten, soweit sich nicht die Delegiertenversammlung damit befasst oder die Zeit dazu nicht ausreicht
- j) die Beschaffung der Finanzen
- k) die Festlegung der Beiträge der Chargierten
- die Behandlung von anderen Geschäften, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- m) den Erlass von Pflichtenheften für die Mitglieder des Parteivorstandes und des Sekretariates

## VII. Kontrollstelle

#### Art. 14

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. In die Kontrollstelle ist wählbar, wer im Wahlkreis Sursee Wohnsitz hat.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, erstattet darüber der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag zu Handen der Delegiertenversammlung.

Die Amtszeit der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen erfolgen jeweils im Jahr nach den eidgenössischen Wahlen. Wiederwahl ist möglich.

## VIII. Geschäftsjahr und Finanzen

#### Art. 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 16

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Jahresbeiträge von Chargierten
- c) Gönner- und Firmenbeiträge
- d) Spenden
- e) Erträge aus Sammelaktionen und Veranstaltungen
- f) Vermögenserträgen

## Art. 17

Für die Verbindlichkeiten der Die Mitte Wahlkreis Sursee haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## IX. Schlussbestimmungen

#### Art. 18

Soweit keine anderslautenden oder weiterreichenden Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei Die Mitte Kanton Luzern.

#### Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Februar 2014 ergänzt.

Art. 7 Abs. 4 lit. i der Statuten wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. April 2019 mit sofortiger Wirkung ergänzt.

Art. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 17 und 18 der Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2022 mit sofortiger Wirkung betreffend den Namen teilrevidiert. Im Rahmen dieser Teilrevision wurden zudem Art. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 lit. d und j sowie Art. 18 der Statuten mit sofortiger Wirkung geändert. Die am 4. Mai 2022 teilrevidierten Statuten ersetzen sämtliche noch im Umlauf befindlichen früheren Statuten.

Namens des Parteivorstandes der Die Mitte Wahlkreis Sursee

Hildisrieden, 4. Mai 2022

Die Präsidentin Der Protokollführer

sig. Priska Galliker sig. Pascal Schnider